Anlage zur Urkunde vom xx.xx.2010 des
Notars xx in xx
- Nr. der Urkundenrolle Jahrgang 2010 -

Gesellschaftsvertrag der

Servicegesellschaft Stauferklinikum mbH

mit dem Sitz in Mutlangen

ENTWURF

§ 1
Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Servicegesellschaft Stauferklinikum mbH

(2) Sitz und Verwaltungssitz der Gesellschaft ist Mutlangen.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von patientenfernen Leistungen für das Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd, insbesondere in den Bereichen Reinigung, Küchenbetrieb/Catering, Wäscherei und Haustechnik, Transportdienst, Zentralsterilisation, Patienteninformation, Pflegehilfsdienste sowie – im Rahmen der Aufgabenstellung des Ostalbkreises – die Förderung von Kooperationen des Stauferklinikums Schwäbisch Gmünd mit niedergelassenen Ärzten und Therapeuten.

(2) Die Gesellschaft kann ihre Serviceleistungen auch für andere Kliniken des Ostalbkreises sowie für andere öffentliche Einrichtungen im Ostalbkreis übernehmen und sich auch auf branchenverwandten Gebieten betätigen sowie an anderen Unternehmen ihrer Branche und branchenverwandten Unternehmen beteiligen und die Geschäftsführung solcher Unternehmen übernehmen. §§ 102, 103 GemO i.V.m. § 48 LKrO sind zu beachten.

§ 3
Beginn und Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

(2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4
Stammkapital, Geschäftsanteile, Gründungsaufwand

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 25.000,00
(i. W. Euro fünfundzwanzigtausend).

(2) Vom Stammkapital übernimmt der Landkreis Ostalbkreis (Eigenbetrieb Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd) den Geschäftsanteil zu Euro 25.000,00 mit der laufenden Nummer 1.

(3) Auf den Geschäftsanteil ist eine Einlage in Höhe von EUR 12.500 sofort in bar zu leisten, der Restbetrag ist auf Anforderung der Geschäftsführung in bar zu leisten.

(4) Als Geschäftsanteile im Sinne dieses Gesellschaftsvertrags gelten auch Teile von Geschäftsanteilen.

(5) Die Gesellschaft trägt den gesamten Gründungsaufwand (insbesondere die Gebühren des Handelsregisters, der Notare, der Rechtsanwälte, der Steuerberater, der Wirtschaftsprüfer) bis zum Betrag von EUR 2.000,00.

§ 5
Vereinigung von Geschäftsanteilen

Auf Antrag eines Gesellschafters können mehrere in seiner Hand befindliche Geschäftsanteile zu einem Geschäftsanteil vereinigt werden, sofern sie voll einbezahlt sind. Die Anteilsvereinigung erfolgt durch Gesellschafterbeschluss.

ENTWURF

§ 6
Einziehung von Geschäftsanteilen

Die Einziehung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen ist zulässig.

§ 7
Organe der Gesellschaft

(1) Organe der Gesellschaft sind:

a) der oder die Geschäftsführer,

b) die Gesellschafterversammlung,

c) der Aufsichtsrat.

(2) Bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben die Organe bzw. Organmitglieder die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Organmitglieder, die ihre Sorgfaltspflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 8
Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Der oder die Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen.

(2) Jeder Geschäftsführer hat die Geschäfte der Gesellschaft sorgfältig und gewissenhaft nach Maßgabe der Gesetze und des Gesellschaftsvertrags zu führen. Die Gesellschafterversammlung erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

(3) Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so haben sie sich gegenseitig über alle Geschäftsvorfälle, die für die anderen Geschäftsführer von Bedeutung sein können, zu unterrichten sowie vor Durchführung aller wichtigen Maßnahmen miteinander zu beraten.

ENTWURF

(4) Widerspricht ein Geschäftsführer der Maßnahme eines anderen Geschäftsführers, so hat diese zunächst zu unterbleiben. Auf Antrag eines Geschäftsführers entscheidet, wenn mehr als zwei Geschäftsführer vorhanden sind, ein nach Köpfen zu berechnender Mehrheitsbeschluss sämtlicher Geschäftsführer. Sind nur zwei Geschäftsführer vorhanden oder kommt ein Mehrheitsbeschluss unter den Geschäftsführern nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines Geschäftsführers die Gesellschafterversammlung endgültig über die Durchführung der Maßnahme. Entsprechendes gilt bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten unter den Geschäftsführern.

(5) Die Geschäftsführer haben der Gesellschafterversammlung regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Gesellschafterversammlungen Auskunft zu erteilen.

(6) Mit den Geschäftsführern sind Dienstverträge abzuschließen. Über den Abschluss, die Aufhebung und Änderung entscheidet die Gesellschafterversammlung durch Beschluss.

§ 9
Vertretung

(1) Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertritt jeder Geschäftsführer die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen.

(2) Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 10
Aufgaben der Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse

(1) Die Gesellschafter beschließen in allen durch zwingendes Gesetzesrecht oder durch Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen, insbesondere über:

ENTWURF

a) Änderungen des Gesellschaftsvertrags einschließlich Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung;

b) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands durch die Gesellschaft;

c) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer sowie der Aufsichtsratsmitglieder;

d) die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 16 Absatz 1) und die Verwendung des Ergebnisses (§ 17);

e) die Bestellung des Abschlussprüfers, § 16 Absatz 2;

f) Verabschiedung des von den Geschäftsführern gemäß § 15 aufgestellten Wirtschaftsplans;

g) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung anderer Unternehmen, die Übernahme und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291, 292 AktG;

h) alle Formen der Umwandlung der Gesellschaft gemäß § 1 UmwG;

i) die Auflösung der Gesellschaft.

(2) Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung in den im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen sowie in folgenden Angelegenheiten:

a) Vergabe von Aufträgen ab einer durch Gesellschafterbeschluss festzulegenden Wertgrenze;

b) Aufnahme von Krediten und Begründung von Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommen ab einer durch Gesellschafterbeschluss festzulegenden Wertgrenze;

c) Übernahme von Bürgschaften, Bestellung von Sicherheiten und Gewährung von Krediten, wenn deren Wert einen durch Gesellschafterbeschluss festzulegenden Betrag übersteigt und sofern es sich nicht um Kleindarlehen an Betriebsangehörige handelt;

ENTWURF

d) Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen ab einem durch Gesellschafterbeschluss festzulegenden Betrag, sofern es sich nicht lediglich um die Beitreibung von Außenständen oder um Prozesse vor Arbeitsgerichten handelt;

e) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen, deren monatliches Entgelt eine durch Gesellschafterbeschluss festzulegende Wertgrenze überschreitet;

f) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern und deren Beteiligungsunternehmen bzw. deren Gesellschaftern;

g) Erteilung von Prokuren, Bedingungen für den Abschluss, Änderung, Ergänzung und Beendigung von Dienstverträgen mit Prokuristen;

h) Abschluss von Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsverträgen, deren Laufzeit fünf Jahre überschreitet oder deren jährliches Entgelt eine durch Gesellschafterbeschluss festzulegende Wertgrenze überschreitet;

i) Erteilung von Versorgungszusagen jeder Art und Tantiemen an Mitarbeiter der Gesellschaft und andere Personen;

j) Abschluss von Anstellungsverträgen, bei denen außertarifliche Bezüge bezahlt werden, ab einer durch Gesellschafterbeschluss festzulegenden Wertgrenze;

k) Abschluss von Verträgen jeder Art mit Angehörigen der Geschäftsführer oder der Prokuristen;

l) Abschluss, Änderung und Kündigung von Verträgen jeder Art mit Lieferanten, soweit der Gesamtumsatz in den vergangenen oder zukünftigen 12 Monaten einen durch Gesellschafterbeschluss festzulegenden Wert überstiegen hat oder voraussichtlich übersteigen wird;

m) Ausübung des Stimmrechts in Organen von Beteiligungsgesellschaften;

n) Verkauf von wesentlichen Vermögensgegenständen der Gesellschaft oder deren sonstige entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung an Dritte;

o) andere Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die durch Gesellschafterbeschluss bestimmt werden.

ENTWURF

Eine Einzelgenehmigung entfällt, wenn die Maßnahmen im Wirtschaftsplan vorgesehen und der Wirtschaftsplan genehmigt worden ist.

(3) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter sich schriftlich mit dem zu fassenden Beschluss oder mit der schriftlichen Abstimmung einverstanden erklären.

(4) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse, soweit nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch den Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5) Die gefassten Beschlüsse sollen, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, schriftlich niedergelegt und von den anwesenden Geschäftsführern sowie dem Vertreter des Alleingesellschafters Ostalbkreis unterzeichnet werden.

§ 11
Einberufung der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung ist in den im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert.

(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum 31. August eines jeden Jahres am Sitz der Gesellschaft oder an einem vom Gesellschafter zu bestimmenden Ort stattzufinden.

(3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Ergebnisses. Der Abschlussprüfer hat an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen, sofern er nicht von der Gesellschafterversammlung freigestellt wird.

(4) Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch schriftliche Einladung der Gesellschafter durch einen Geschäftsführer unter Angabe der Tagesordnung. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Für die Wahrung der Fristen kommt es auf den Vorabzugang per Telefax oder E-Mail an.

ENTWURF

§ 12
Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus dem Landrat und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Ostalbkreis entsandt werden.

(2) Die Amtszeit des Landrats als Aufsichtsratsmitglied beginnt und endet mit dem jeweiligen Amt beim Ostalbkreis. Das Amt der übrigen Aufsichtsratsmitglieder endet mit dem Schluss der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Die mehrmalige Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds ist zulässig.

(3) Scheidet ein entsandtes Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist unverzüglich ein neues Mitglied in den Aufsichtsrat für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds zu entsenden.

§ 13
Vorsitz und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

(1) Der Landrat des Ostalbkreises ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats; der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter.

(2) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden von dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Servicegesellschaft Stauferklinikum mbH" abgegeben.

(3) Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, sooft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es von mindestens einem Geschäftsführer oder einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird. Der Aufsichtsrat soll eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abhalten.

(4) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich oder fernschriftlich (vorab per Telefax oder E-Mail und ergänzend auf dem Postweg) einberufen; für die Wahrung der Fristen kommt es auf den Vorabzugang per Telefax oder E-Mail an. Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden

ENTWURF

am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen vom Vorsitzenden zu bestimmenden Ort statt.

(5) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.

(6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche mit einer Frist von mindestens einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Berechung der Frist gilt Absatz 4 entsprechend. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist. Diese Einladung ist mit einem Empfangsbekenntnis zu versenden. Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats können ihre schriftliche Stimmabgabe in der Sitzung des Aufsichtsrats durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats überreichen lassen.

(7) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt.

(8) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden im Regelfall in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche oder fernschriftliche (vorab per Telefax oder E-Mail und ergänzend auf dem Postweg) Stimmabgaben zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist widerspricht; für die Wahrung der Fristen kommt es auf den Vorabzugang per Telefax oder E-Mail an.

(9) Über die Sitzung des Aufsichtsrats sowie über die Beschlüsse nach Absatz 8 ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen, an die Mitglieder zu versenden und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist.

(10) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

ENTWURF

§ 14
Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Auf den Aufsichtsrat finden § 52 Absatz 1 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen Anwendung, falls und soweit diese Bestimmungen nicht auf Grund dieses Gesellschaftsvertrags oder eines Gesellschafterbeschlusses ausgeschlossen werden.

(2) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Er hat sicherzustellen, dass er dazu ausreichend informiert wird und kann zu diesem Zweck jederzeit von der Geschäftsführung einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft erheblichen Einfluss haben können. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen. Dem Aufsichtsrat können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 15
Wirtschaftsplan und Wirtschaftsführung

(1) Der Wirtschaftsführung sind der Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung entsprechend § 103 Absatz 1 Nr. 5 GemO Baden-Württemberg zugrunde zu legen.

(2) In sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Baden-Württemberg ist von der Geschäftsführung für jedes Geschäftsjahr ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht.

(3) Der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung sind jährlich aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Verabschiedung gemäß § 10 Absatz 1 lit. f) vorzulegen. Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafter halbjährlich - wenn es die Situation erfordert in kürzeren Abständen - über die Entwicklung des Geschäftsjahrs.

ENTWURF

§ 16
Jahresabschluss

(1) Die Geschäftsführer haben entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.

(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer entsprechend den Vorschriften des dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die von § 53 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz erfassten Bereiche. Der Abschlussprüfer wird durch Gesellschafterbeschluss bestellt.

(3) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen.

(4) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und zusätzlich in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises Ostalbkreis bekannt zu geben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 17
Verwendung des Ergebnisses

Die Gesellschafter beschließen über die Verwendung des Ergebnisses gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 18
Befreiung vom Wettbewerbsverbot

Durch Gesellschafterbeschluss kann Gesellschaftern und Geschäftsführern Befreiung von einem etwa bestehenden Wettbewerbsverbot erteilt werden.

ENTWURF

§ 19
Örtliche und überörtliche Prüfung

Dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ostalbkreis und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde werden die Befugnisse zur Prüfung nach § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (Betätigungsprüfung) sowie der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 114 Absatz 1 GemO i.V.m. § 48 LKrO eingeräumt.

§ 20
Liquidation

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.

§ 21
Bekanntmachungen

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie im elektronischen Bundesanzeiger und im amtlichen Verkündungsblatt des Ostalbkreises.

- - - -

ENTWURF